Invalidenversicherungsgesetz

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **61 (1964)**

Heft 11

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-838016

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

prüfung mit Erfolg bestanden. Mit diesem Berufsausweis war er in der Lage, seinen Unterhalt selbst zu verdienen. Damit erlosch aber grundsätzlich nach Doktrin und Praxis auch die gesetzliche Unterhaltspflicht seiner Eltern.

Der Umstand, daß er im Anschluß an die kaufmännische Abschlußprüfung und nach Vorbereitung an einer Privatschule die Zulassungsprüfung zur bernischen Universität bestanden hat und seither dem Studium der Nationalökonomie obliegt, vermag die gesetzliche Unterhaltspflicht seines Vaters gegenüber dem mündigen Sohn nicht wieder aufleben zu lassen. Ebenso ist der Einwand des Appellanten, seine akademische Ausbildung habe von allem Anfang an dem übereinstimmenden Wunsche der Eltern entsprochen, rechtlich unerheblich, weil Michel B. vor Antritt seines Studiums wirtschaftlich bereits selbständig geworden ist.

4. Aber auch abgesehen von vorstehenden grundsätzlichen Erwägungen kann in einem Fall wie dem vorliegenden nach bundesgerichtlicher Praxis der abgeschiedene Vater nur dann zu verhältnismäßigen Unterhaltsbeiträgen an seinen mündigen Sohn verpflichtet werden, wenn ihm solche mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse zugemutet werden können (BGE 61 II, S. 217).

Diese Voraussetzung ist mit Bezug auf den von seiner Ehefrau geschiedenen Appellaten Léon B. nicht gegeben. Vater B. hat ein steuerpflichtiges Einkommen von Fr. 10 100.– deklariert, was einem monatlichen Bruttoeinkommen von rund Fr. 1300.– entsprechen dürfte. Zieht man hievon die monatliche Amortisation (samt Zins) des seiner Frau gemäß Scheidungskonvention ausbezahlten, darlehensweise aufgenommenen Kapitals von Fr. 20 800.– (das nach seinen Angaben längstens bis zu seiner Pensionierung zurückbezahlt werden muß), die anteilsmäßigen Steuern und den Mietzins ab, so verbleibt ihm zur Fristung seines eigenen Lebensunterhaltes ein Monatsbetreffnis von etwa Fr. 750.–. Angesichts dieser eher bescheidenen finanziellen Lage und mit Rücksicht auf des Alter des Appellaten (55jährig) kann ihm nicht zugemutet werden, auch nur einen kleinen verhältnismäßigen Beitrag an die kostspielige Weiterausbildung von Michel B. zu leisten. Übrigens hat der Appellat seinem Sohn eine eigens für Studienzwecke abgeschlossene Versicherung von Fr. 1700.– ausbezahlt. Eine weitergehende gesetzliche Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen besteht nicht, so daß die Klage abgewiesen werden muß. (Aus einem Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern vom 13. April 1964, mitgeteilt von Fürsprecher Werner Thomet, Bern.)

Invalidenversicherungsgesetz

Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 8. November 1963 i. S. M. W.

Art. 35 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 25 AHVG und Art. 48 Abs. 3 AHVV. Wurde den Eltern bei der Ehescheidung die elterliche Gewalt entzogen, so kann die geschiedene, invalide Mutter die Kinderrenten beanspruchen, auch wenn sie im Scheidungsurteil nicht ausdrücklich zu Unterhaltsbeiträgen an die Kinder verpflichtet wurde.

Die Versicherte ist seit 1955 in einer Heil- und Pflegeanstalt interniert. Ihre Ehe wurde am 3. Mai 1961 geschieden, wobei die Kinder unter Vormundschaft ge-

stellt wurden. Das Gericht verpflichtete weder Vater noch Mutter zu Unterhaltsbeiträgen.

Seit 1. Januar 1960 bezog die Versicherte eine ganze Invalidenrente mit Zusatzrenten für ihre Kinder. Nach Kenntnisnahme von der Ehescheidung verfügte die Ausgleichskasse am 11. Januar 1963 die Einstellung der Auszahlung der Zusatzrenten und verlangte die seit der Scheidung ausgerichteten Zusatzrenten zurück. Die Beschwerde der Vormundschaftsbehörde wurde von der kantonalen Rekurskommission abgewiesen mit der Begründung, ein Anspruch auf Zusatzrenten stehe einer geschiedenen Frau, welcher die Kinder nicht zugesprochen wurden, nur zu, wenn sie zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet sei. Die hiegegen erhobene Berufung hieß das EVG mit folgender Begründung gut:

1. Gemäß Art. 35 Abs. 1 IVG und Art. 31 IVV beurteilt sich der Anspruch Rentenberechtigter auf eine IV-rechtliche Zusatzrente für Kinder nach Art. 25 Abs. 1 AHVG und Art. 48 Abs. 3 AHVV. Art. 48 Abs. 3 AHVV bestimmt, daß Kindern aus geschiedener Ehe, die nicht der Mutter zugesprochen waren, die Rente nur gewährt werde, soweit die Mutter zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war. Diese Bestimmung ordnet somit den Anspruch der Mutter auf Zusatzrenten im Regelfall, da die Kinder durch den Scheidungsrichter dem einen oder andern Elternteil zugesprochen wurden. Der Anspruch der Mutter auf IV-rechtliche Zusatzrenten besteht, wenn sie vom Richter zu Beitragsleistungen an den Unterhalt verpflichtet wurde oder wenn die Kinder ihr zugesprochen sind. In diesem letztern Fall werden die Unterhaltsbeiträge nicht durch den Richter festgesetzt. Vielmehr dauert die uneingeschränkte elterliche Unterhaltspflicht der Mutter weiter (Art. 272 Abs. 1 ZGB).

2. Art. 48 Abs. 3 AHVV regelt indessen nicht ausdrücklich den Anspruch einer Mutter auf Zusatzrenten in dem Fall, da durch das Scheidungsurteil die Kinder gemäß Art. 285 Abs. 2 ZGB unter Vormundschaft gestellt wurden.

Die Lösung ergibt sich jedoch bei sinngemäßer Auslegung der angeführten Bestimmung. Werden die Kinder auf Grund von Art. 285 ZGB bevormundet, so dauert die allgemeine, elterliche Unterhaltspflicht von Vater und Mutter im Sinn von Art. 289 Abs. 1 ZGB uneingeschränkt weiter. Der Scheidungsrichter braucht deshalb die Unterhaltsbeiträge der Eltern – wie im vorliegenden Fall – nicht ausdrücklich festzustellen. Es wäre nicht richtig, die Auszahlung von Zusatzrenten für die Kinder über den Zeitpunkt der Scheidung hinaus zu verweigern, weil der Scheidungsrichter von der Festsetzung bestimmter Unterhaltsbeiträge absehen konnte. Wenn Art. 48 Abs. 3 AHVV einer Frau, die vom Scheidungsrichter zu gewissen – beschränkten – Beiträgen an den Unterhalt ihrer Kinder verpflichtet wurde, einen Anspruch auf Zusatzrenten gewährt, so rechtfertigt es sich um so eher, einer Frau, der von Gesetzes wegen eine umfassende Pflicht zum Unterhalt ihrer Kinder obliegt, auf Grund der angeführten Bestimmung eine Zusatzrente zuzuerkennen.

Bei dieser Rechtslage steht der Versicherten, der die uneingeschränkte Unterhaltspflicht ihrer Kinder obliegt, ein Anspruch auf IV-rechtliche Zusatzrenten zu. Zu Unrecht hat die Ausgleichskasse die seit der Scheidung ausgerichteten Zusatzrenten zurückgefordert und die weitere Auszahlung der Zusatzrenten verweigert.